

§ 1 ID212185 (Brandenburg) — Verweigerung der Zulassung

Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen
Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zulassungsbehörde soll Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nur zulassen, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsbehörde Kenntnis von Gebühren- und Auslagenrückständen des Fahrzeughalters im Sinne des Satzes 1 bei anderen brandenburgischen Zulassungsbehörden hat. Dies gilt auch für rückständige Gebühren und Auslagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind.

(2) Die Zulassungsbehörde holt zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks bei den anderen Zulassungsbehörden des Landes die notwendigen Auskünfte ein. Jede Zulassungsbehörde führt dazu ein Auskunftsregister der Fahrzeughalter, die Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schulden, und stellt dieses zum Abruf bereit. Die jeweiligen Auskunftsregister können für die Zulassungsbehörden auch beim Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) geführt werden. Der Eintrag in das Register erfolgt nur, wenn der Betrag die Bagatellgrenze gemäß § 2 übersteigt.

(3) Das Auskunftsregister enthält folgende Daten:

bei natürlichen Personen:

Familienname, Vornamen, Datum und Ort der Geburt;

bei juristischen Personen:

Name oder Bezeichnung und Anschrift;

bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben entsprechend Nummer 1 und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(4) Im Rahmen einer Zulassung darf die Prüfung der rückständigen Gebühren und Auslagen auch automatisiert erfolgen.

(5) Durch die Absätze 2 bis 4 werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Zitiervorschlag: § 1 ID212185 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ID212185/1>